
Buchbesprechungen

Demokratie(vor)verständnis und Ausländerwahlrechte

Keil, Rainer: Kants Demokratieverständnis und Ausländerwahlrechte heute – Eine Untersuchung demokratietheoretischer Aspekte der philosophischen Rechtslehre Immanuel Kants und der Möglichkeit der Rekonstruktion von Argumenten zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Wahlrechten für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Statuszugehörigkeit in ihrem Lichte. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2006, 575 S., brosch., 88,00 Euro.

Kants Demokratieverständnis und Ausländerwahlrechte *heute*. Schon der Titel lässt aufhorchen. Stammen doch aus der Feder des Königsberger Philosophen solch anachronistisch anmutende Lehrsätze wie der aus dem Jahr 1793: "Derjenige nun, welcher das Stimmrecht in dieser Gesetzgebung hat, heißt ein Bürger (citoyen, d.i. Staatsbürger, nicht Stadtbürger, bourgeois). Die dazu erforderliche Qualität ist außer der natürlichen (daß es kein Kind, kein Weib sei) die einzige: daß er sein eigener Herr sei, mithin irgendein Eigentum habe." Die sich geradezu aufdrängende Diskrepanz zwischen der Geisteswelt des Aufklärers und dem im Verfassungstext der Bundesrepublik verankerten demokratischen Wahlrecht erzeugt indes die Spannung, von der die von *Görg Haverkate* betreute Heidelberger rechtswissenschaftliche Dissertation ihren besonderen wissenschaftlichen und intellektuellen Reiz bezieht. In einer wichtigen Abhandlung von rund 500 Seiten gelingt es dem Verfasser, die beiden zunächst unverbunden scheinenden Konzeptionen in einen schlüssigen Bedeutungszusammenhang zu stellen. Der dahinter stehende Gedanke ist dabei so einfach wie überzeugend: Wie die Verfassung im Hinblick auf die Teilnahme an politischen Wahlen gelesen wird, hängt entscheidend davon ab, mit welchem Vorverständnis man an die Auslegung des Demokratieprinzips, dessen wichtigste Ausprägungen

eben die Partizipation und Souveränität des demos sind, herantritt.

Der erste Teil der Arbeit hat deshalb die anspruchsvolle Aufgabe, zu belegen, dass sich gerade ein Interpretationsansatz und Vorverständnis auf der Grundlage der Rechtslehre *Kants* besonders dazu eignet, die mit der Frage nach der Zulässigkeit des Ausländerwahlrechts zusammenhängenden systematischen Bedeutungszusammenhänge konsistent und überzeugend zu rekonstruieren. Es ist das besondere Verdienst der Arbeit, dem Leser die teils schwierigen, teils bruchstückhaften und nicht immer widerspruchsfreien Bestandteile der Rechtslehre *Kants* zu einer verständlichen Gedankenstruktur zusammenzuführen. So verortet der Verfasser zunächst die Rechtslehre *Kants* in dessen Gesamtphilosophie, insbesondere den kritischen Grundlegungsschriften. Wesentlich ist hierbei die These, dass die Rechtslehre *Kants* sich vor allem mit einem Kernproblem befaßt: Der normativen Begrenzung und Legitimation von Zwang. Dabei ist das Zwangsproblem, da nicht von der Ethik her auflösbar, als eine praktisch-philosophische Fragestellung zu verstehen. Der Verfasser arbeitet dabei als entscheidende apriorische Prinzipien, neben Freiheit und Gleichheit vor allem die Selbständigkeit heraus. Dies vor dem Hintergrund, dass nach *Kant* das Prinzip der Selbständigkeit letztlich Grundlage und Kriterium für die Unterscheidung zwischen aktiven (und damit wahlberechtigten) und passiven Staatsbürgern ist. Mit dem Ziel, die drei genannten Prinzipien in eine stimmige Systematik zu bringen, vertritt der Verfasser die These, dass die Selbständigkeit als ein Anwendungsprinzip von Freiheit und Gleichheit zu verstehen sei. Unterscheidende Relevanz soll diesem Anwendungsprinzip aber nur soweit zukommen, als es (empirisch) Unselbständigkeit überhaupt gibt. Eine Schwächung seiner differenzierenden Bedeutung erfährt das Prinzip zudem dadurch, dass Unselbständigkeit nach *Kant* als ein nur provisorischer und letztlich zu überwindender ("roher Natur-") Zustand zu verstehen ist.

Im zweiten Teil der Arbeit wendet sich der Verfasser den wichtigsten Argumenten der jüngsten verfassungsrechtlichen Diskussion um die Zulässigkeit von Ausländerwahlrechten zu. Hierzu gehört insbesondere die Auffassung, dass das "Deutsche Volk" Verfassungsvoraussetzung, und nicht Kreation des Grundgesetzes und der Demokratie sei. Wird die Identität dieses Volkes geändert, ändert man gleichsam die Verfassung und die Selbstbestimmung gerät zur Fremdbestimmung. Das Volk als Ursprung und Inhaber gesetzgebender Gewalt und normativer Legitimation wird bei *Kant* von den Einzelnen als Menschen her verstanden. Dem widerspricht die Vorstellung, der Schutz der Gesetze legitimiere ohne demokratische Mitgestaltungsrechte die Unterwerfung unter sie. Der Verfasser hält es zwar auch aus kantischer Sicht nicht für abwegig, auch die Staatsangehörigkeit als Subsumtionsschema für den Begriff des Volkes in Betracht zu ziehen, hält es aber gleichzeitig nicht für das einzige denkbare Subsumtionsschema. Deshalb lasse sich ein prinzipiell gegen jede Form von Wahlrecht für Ausländer angeführtes Argument, ein durch sein Bezug auf die Staatsangehörigkeit definiertes Volk sei Verfassungsvoraussetzung, nicht auf ein von *Kant* her geprägtes Vorverständnis des Grundgesetzes stützen.

Eine der im vorliegenden Zusammenhang verfassungsrechtlich kritischsten Fragen ist die, ob der Wahlrechtsausschluss von Ausländern unter die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG fällt. Der Verfasser zeigt, dass die herrschende Annahme, ein bestimmter Begriff des Volkes als Subjekt des durch Art. 79 III GG geschützten demokratischen Prinzips sei durch den Verfassungsgeber gesetzt und ebenfalls mitgeschützt, eine mögliche Auslegung der Verfassung aber eben nicht zwingend ist. Allerdings, so weist er zu Recht hin, sind wir auch hier auf ein Vorverständnis des Demokratieprinzips angewiesen. Das herrschende Vorverständnis konfrontiert der Verfasser mit einem aus kantischer Perspektive entwickelten Vorverständnis und kommt zum Schluss, dass aus einem solchen Vorverständnis eine überzeugendere Interpretation des Verfassungstextes gewonnen werden kann. Der Verfasser zeigt, dass eine Interpretation unter

Berücksichtigung der kantischen Rechtslehre eine unmittelbare Ableitung des Personenkreises der staatsbürgerlichen Berechtigten aus dem Demokratieprinzip nicht erlaubt. Aus Sicht eines durch die Prinzipien der Republik geprägten Vorverständnisses nach *Kant* lasse sich somit die Ansicht nicht halten, eine Grundgesetzänderung, die dazu führt, dass auch Ausländern Wahlrechte gewährt werden, verstoße von vornherein gegen das durch Art. 79 III GG geschützte Demokratieprinzip.

Ein weiteres zentrales Argument gegen die Zulässigkeit von Ausländerwahlrechten besagt, dass allein die Staatsangehörigkeit sich als Anknüpfungspunkt staatsbürgerlicher Gleichheit eigne. Ob für die Allgemeinheit der Wahl gem. Art. 38 I 1 GG bzw. Art. 28 I 2 GG lediglich die Staatsangehörigkeit bzw. der Deutschen-Status als tertium comparationis in Betracht kommt, ist jedoch wiederum eine Frage, die sich nur unter Bezug auf ein bestimmtes Vorverständnis beantworten läßt. Der Verfasser unterscheidet hier zwei Argumente. Zum einen das der Unentrinnbarkeit einer auf Dauer angelegten schicksalhaften politischen Verbindung, in welcher der demos auch die Folgen der eigenen politischen Entscheidungen zu tragen hat, und zum anderen das der Pflichtenstellung, die üblicherweise nur Staatsangehörigen auferlegt werden. Das Unentrinnbarkeitsargument wäre *Kant* als eigentliche normative Überlegung über die Begründung des gesollten Rechts völlig fremd. Nach *Kant* ist demokratische "Gleichheit der Einzelnen [allein eine] durch den Gesellschaftsvertrag vermittelte Gleichheit". Auch das Argument der Symmetrie von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, die in der Personalhoheit des Staates gründet, wird vom Verfasser zurecht insbesondere mit Blick auf den Topos Wehrpflicht als nicht zwingend für den Ausschluss von Ausländern aus der Wahlallgemeinheit gewertet.

Bei der Frage, ob sich der argumentative Zusammenhang von demokratischer Egalität und Staatsangehörigkeit durch historische Vorbilder von Ausländerwahlrechten entkräften lässt, kommt der Verfasser mit Blick auf die teils unterstützenden (Dänisch-Isländisches Bundesgesetz von 1918), teils weniger hilfreichen Beispiele (Ausländer-

Wahlrechte der frühen Sowjetrepubliken, die zwar aus ideologischen Gründen internationalistische Tendenzen aufwiesen, gleichzeitig aber aus ebenso ideologischen Gründen "Klassenfeinden" das Wahlrecht vorenthielten) zu keinem eindeutigen Befund. Gleichwohl reichen ihm die historischen Beispiele aus, um einen zwingenden Bedeutungszusammenhang zwischen demokratischer Gleichheit und Staatsangehörigkeit aus historischem Blickwinkel in Zweifel ziehen zu können.

Nach einer knappen Untersuchung von systematischen Argumenten, die in der Diskussion sowohl für als auch gegen eine Einführung eines Ausländerwahlrechts angeführt werden, kommt die Arbeit zum Ergebnis, dass eine ohne Berücksichtigung von Art. 28 I 3 GG (Kommunales Wahlrecht für EU-Ausländer) geführte Gesamtschau, aus Gesichtspunkten einer Nachvollziehbarkeit des grundrechtlichen Schutzes der Staatsangehörigkeit sowie eine leichter herbeiführbare systematische Geschlossenheit, eher in Richtung eines Junktims zwischen Staatsangehörigkeit und Wahlrecht tendiert. Allerdings steht dieses Ergebnis unter dem Vorbehalt, dass durch eine Änderung der Rechtswirklichkeit, insbesondere dahingehend, dass Unionsbürgern ein mit Deutschen so gut wie vergleichbarer rechtlicher Status auch hinsichtlich der Deutschen-Grundrechte eingeräumt wird, das systematische Argument einer im Verfassungstext angelegten Unterscheidung ihre Erheblichkeit verlieren würde.

Abschließend untersucht der Verfasser Argumente für bzw. gegen differenzierte Regelungsmodelle, d.h. solche Wahlrechtsmodelle, die nicht pauschal alle Ausländer zur Wahl zulassen oder ausschließen, sondern differenziert nach bestimmten Kriterien (manchen) Ausländern das politische Stimmrecht zu- bzw. aberkennen. Dies betrifft zum einen Unterscheidungen bei der Zulassung von Ausländern zum aktiven bzw. passiven Wahlrecht und zum anderen Unterscheidungen bei der Wahlrechtszulassung, die sich danach richten, auf welcher politischen Ebene (Bundes-, Landes-, Kommunalwahlrecht) das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Während dem Verfasser ein von Kant her entwickeltes Vorverständnis zur Frage der

unterschiedlichen Behandlung von aktivem und passivem Wahlrecht nur wenig ergiebig erscheint, und die Arbeit eine solche differenzierende Wahlrechtsregelung deshalb nicht weiter untersucht, stellt der Verfasser im Bereich der Differenzierung von Wahlen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, zwei bedeutsame Thesen auf. Mit Kant will der Verfasser durch ein vom Betroffenheitsprinzip her gedachtes Demokratieverständnis auf jeder Stufe öffentlicher Gewalt im gestuften Staatsaufbau die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit durch Selbstgesetzgebung der in vergleichbarer Weise den öffentlichen Gesetzen Unterworfenen optimal zur Geltung bringen. Wenn die Betroffenen jeweils für jede Entscheidungsebene mit Blick auf den Kreis der zu erfüllenden Aufgaben und Zuständigkeiten bezogen bestimmt werden, dann kann dies dazu führen, dass sich auf manchen Ebenen (so jedenfalls auf Bundesebene) die Deutschen-Eigenschaft als Kriterium für die Bestimmung der Allgemeinheit der Wahl eignet, wohingegen sich dies auf anderen Ebenen (so auf kommunaler Ebene) als unangemessen darstellt. Der Verfasser folgert weiter, dass durch die Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Ausländer in Art. 28 I 3 GG, auf kommunaler Ebene sowohl eine Einführung eines Wahlrechts für *Drittstaaten*, d.h. solchen Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, als auch die Einführung eines Beteiligungsrechts von Ausländern an kommunalen *Abstimmungen* als verfassungsgemäß zu erachten wären.

Die sehr lesenswerte Arbeit vermittelt durch ihren ungewöhnlichen Blickwinkel Einsichten, die der weiteren Diskussion um Ausländerwahlrechte zahlreiche Anregungen und Denkanstöße bietet. Sie berührt Grundfragen des demokratischen Verfassungsstaates, Fragen nach der Identität des Staatshandeln in einer globalisierten, durch offene Staatlichkeit geprägten Weltordnung.

Nicolai Nahrgang, Frankfurt/Main

Der ökonomisierte Richter

Carsten Schütz: Der ökonomisierte Richter. Gewaltenteilung und richterliche Unabhängigkeit als Grenzen Neuer Steuerungsmodelle in den Gerichten, Duncker & Humblot: Berlin 2005, 497 S., brosch., 98,00 Euro.

Unter dem pointierten Titel des "ökonomisierten" Richters widmet sich die durch *Helmuth Schulze-Fieltz* betreute Würzburger Dissertation von *Carsten Schütz* einem Zankapfel, der die Dritte Gewalt seit mehr als einem Jahrzehnt bewegt: der Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells im Refugium der Justiz. Wie üblich wird nach den verfassungsrechtlichen Grenzen dieses veraltungspolitischen Anliegens gefragt und mit der richterlichen Unabhängigkeit geantwortet, die der Justiz von jeher als Passepartout berechtigten Funktions- wie zweifelhaften Standesschutzes dient. Der richterlichen Unabhängigkeit und ihrer "Neupositionierung" widmet sich die zweite Hälfte der aus sechs Abschnitten bestehenden Arbeit. Vorangestellt sind zwei Einleitungskapitel zu (normativer) Problemcharakterisierung und (empirischer) Tätigkeitsbeschreibung sowie ein inhaltlich disparates Übergangskapitel, das zwischen historischem Rückblick und kritischer Gegenwartsreflexion changiert. Nach dem breit angelegten allgemein verfassungsrechtlichen Anlauf untersucht *Schütz* im letzten Abschnitt die konkreten Instrumente der Kosten-/Leistungsrechnung und Budgetierung sowie des Benchmarkings und Controllings. Er bejaht deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit jeweils unter stark einschränkenden Bedingungen.

Der Problemaufriss des ersten Abschnitts beginnt mit einer souverän knappen Verweisung auf die hinlänglich bekannte Diskussion zum Neuen Steuerungsmodell, um dann am Beispiel des richterlichen Bereitschaftsdienstes die ambivalenten mittelbaren Wirkungen zu erläutern, die eine Organisationsänderung auf den Rechtsschutz haben kann (S. 39 ff.). Prozeßkostenhilfeentscheidungen und prozessuale Fristsetzungen liefern weitere Beispiele, wie richterlicher Leistungsdruck auf materielle Entscheidungen durchschlagen kann

(S. 56 f.). Bei alledem gilt *Schütz* die Frontenstellung zwischen Richterschaft einerseits und "Rechtsprechungsverwaltung" andererseits (S. 51) als nach wie vor unterschätzter Problemerkern (S. 44: "Fremdverwaltung der Rechtsprechung"; S. 60: Abhängigkeit der Rechtsprechung von der Exekutive). Es gelte, die "Gefährdungslage" des Richters im exekutivischen Umfeld seines Gerichts zu analysieren.

Die dazu im zweiten Abschnitt präsentierte Analyse hat ihre Stärke überall dort, wo dem normativ Möglichen, ja Naheliegenden, das tatsächlich Wirklichte der Richterunabhängigkeit gegenübergestellt wird (S. 76: "informelle Hierarchisierung ... bei formaler Gleichordnung"; S. 86 f.: Richter als weisungsgebundene Verwaltungsperson; S. 102: Dienstaufsicht ohne Unabhängigkeit; auch S. 161: "Traurigkeit der deutschen Richter"). Als besondere Herausforderung streicht *Schütz* dabei den Mechanismus von Beurteilung und Beförderung heraus, dem ein erhebliches "Beeinflussungspotential" zukomme (S. 109 ff.). Der dritte Abschnitt greift diesen Gedankengang nicht unmittelbar auf, sondern versammelt Erwägungen zur Gewaltenteilung, Kritik an der eigeninteressierten Auslegung von Rechtsbeugungs- und Haftungstatbeständen und einen längeren Exkurs zur Entstehung des grundgesetzlichen Rechtsprechungsabschnitts. Quintessenz dieser Ausführungen ist die Einsicht, dass sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip keine greifigen Kriterien zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Neuen Steuerungsmodells in der dritten Gewalt ableiten lassen, womit, wie üblich, die richterliche Unabhängigkeit als entscheidender Maßstab fungiert. Diese allerdings habe in der Bundesrepublik eine "Personalisierung und Überhöhung" erfahren (S. 206 ff.), weshalb sich *Schütz* an einer "Neupositionierung der richterlichen Unabhängigkeit" (S. 214 ff.) versucht.

Der vierte Abschnitt des Buches widmet sich dieser Neupositionierung. Vor allem das Einflusspotential der Exekutive in Gestalt der Rechtsprechungsverwaltung verdiene Beachtung. In ausdrücklicher Analogie zur Grundrechtsdogmatik (S. 223 ff., 236 ff., 259 ff.) erklärt *Schütz* "Eingriffe" in die richterliche Unabhängigkeit für rechtferti-

gungsfähig und rechtfertigungsbedürftig: Die Weisungsfreiheit gilt als "Kerngehalt"; die mittelbare Beeinträchtigung der Unabhängigkeit wird als faktischer Eingriff rechtfertigungsbedürftig; die Verhältnismäßigkeitsprüfung führt zu Abwägungskriterien statt zu einer "Absolutheitsgrenze". Einen wirklichen Perspektivwechsel bedeutet diese zunächst eher technisch anmutende Neuinterpretation für die Verhältnisbestimmung unter den einzelnen Unabhängigkeitsgehalten. Die herkömmlich im Vordergrund stehende sachliche und persönliche Unabhängigkeit hat lediglich dienende Funktion gegenüber einer neu im Zentrum stehenden inneren Unabhängigkeit (S. 244 ff.). Vor allem, so *Schütz*, müsse die richterliche Tätigkeit frei von psychologischem Druck gehalten werden – und zwar von informellem ebenso wie von organisationsrechtlich-formalem. Was bisher – auch in der juristischen Literatur – als faktisches Problem galt, gewinnt so rechtliche Einhegung. Unmittelbare Vorteile bietet dies für die plausiblere Grenzziehung bei Bagatellregelungen (S. 239: Dienstzeiten, Präsenzpflichten). Gleichzeitig eröffnet *Schütz* eine Handhabe gegen informelle Tendenzwirkungen von Dienstaufsicht, Beurteilung, Beförderung und Besoldung. Sein Ziel besteht darin, die "Gefährdungen der richterlichen Unabhängigkeit unterhalb der Weisungsschwelle als rechtlich relevant wahrzunehmen und darauf zu reagieren" (S. 255).

Konsequenterweise muss im fünften Abschnitt der eingeschlagene grundrechtsdogmatische Pfad mit der Frage nach den bisher vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für Einschränkungen der richterlichen Unabhängigkeit weiterbesprochen werden (S. 262 ff.). Der Autor konstatiert ein "Steuerungsdefizit" mit zwei Konsequenzen: Einerseits habe der Gesetzgeber sein Gestaltungspotential für die Rechtsprechungsverwaltung bisher nicht ausgeschöpft; insoweit erlaube das Verfassungsrecht mehr, als die Politik wage (S. 443). Andererseits fehle der Exekutive bislang die nach dem "strengen Gesetzesvorbehalt" gebotene Ermächtigung für eigenhändige Reformen.

Für die im abschließenden sechsten Abschnitt (S. 329 ff.) gestellte Frage nach der Vereinbarkeit des Neuen Steuerungsmodells mit der richterli-

chen Unabhängigkeit ist der argumentative Weg damit weitgehend vorgespurt. Die Kosten- und Leistungsrechnung erzeugt informellen Handlungsdruck und gilt darum als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit (S. 346 ff.). In Gestalt anonymisierter Datenerhebung, aber nur so, hält *Schütz* sie für rechtfertigungsfähig, sofern Umfang und Verwendungsweise durch Gesetz ausdrücklich festgelegt werden. Controlling soll als informelles, prozeduralisiertes und richterlich-selbstorganisiertes Qualitätsmanagement zulässig sein (S. 379 ff.). Bereits "drittrichterformulierte" Qualitätsstandards und erst recht die nichtrichterliche "Außensteuerung" sind hingegen laut *Schütz* durch das Unabhängigkeitsgebot ausgeschlossen. Das soll sogar für die Art und Weise der richterlichen Verfahrensdurchführung gelten (S. 441). Im praktischen Ergebnis bedeutet das ein verfassungsrechtlich begründetes Verbot für jedwede formalisierte oder allgemeinverbindliche Qualitätsdefinition – eine zumindest in dieser Weite hinterfragungswürdige Konsequenz. Beim Benchmarking fällt die Einschätzung anders aus. Da dieses Instrument nach der Entscheidung ansetzt, hält der Autor ein Benchmarking durch Evaluationen für zulässig, ja empfehlenswert, und die Teilnahme daran sogar für dienstpflichtig (S. 393 ff.). Das muss mit Blick auf den Perspektivwechsel zur inneren Unabhängigkeit überraschen, denn Benchmarking kann für die Zukunft zu Erwartungsdruck und damit zu psychologischer Befangenheit führen. Rechtfertigend setzt *Schütz* hier die richterliche Pflicht zur Gewährung von Rechtsschutz ein, doch damit ließe sich auch bei der Kostenrechnung und beim Controlling argumentieren: Warum sollten die Richter im Interesse der rechtsuchenden (und steuerzahlenden) Bürger nicht die Pflicht haben, sich jeglichem Erwartungsdruck zu stellen? Offenbar nimmt der Autor seine Abwägungen, ohne dass dies ausdrücklich zum Thema erklärt würde, parallel zum Kontinuum von bloßen Effizienz- zu weiterreichenden Effektivitätssteigerungen vor (ansatzweise lediglich S. 420 f.). Je weniger es um reine Einsparungen und je mehr es um Leistungssicherung oder Leistungsverbesserung geht, desto eher wird eine Maßnahme des Neuen Steuerungsmodells für verfassungskonform

gehalten. Als verborgenes Kriterium wirkt hinter den Abwägungen also die Garantie effektiven Rechtsschutzes, deren (imaginäre?) verfassungsrechtliche Grenzlinie *Schütz* allerdings mit dem neu motorisierten Vehikel der richterlichen Unabhängigkeit zieht. Konsequenterweise fällt der Autor sein schärfstes Urteil über die besonders einsparungsorientierte Haushaltssteuerung (S. 399 ff.) – mit dem pointierten Ergebnis (S. 442): "Daher ist die Budgetierung von Auslagen in Rechtssachen ausnahmslos unzulässig."

Gleichgültig wie man diese konkreten Ergebnisse bewertet, die Arbeit ist jedenfalls außergewöhnlich innovativ und in allen Abschnitten gut belegt. Der lebendige Stil lässt den großen Umfang der Dissertation verschmerzen. Mit Ausnahme der disparaten Gedankensammlung des dritten Abschnitts verfolgt die Untersuchung einen überall deutlichen roten Faden. *Schütz* argumentiert sowohl eigenständig pointiert als auch differenziert zurückhaltend, etwa wenn er dem vorgeschlagenen Perspektivwechsel die durchaus vorhandene frühere Diskussion zur inhaltlichen Unabhängigkeit gegenüberstellt (S. 250). Neben dem justizschützenden Grundtenor und Ergebnis durchzieht das Werk gleichzeitig eine justizkritische Perspektive. So verurteilt *Schütz* richterliche Versuche, die Unabhängigkeitsgarantie als Pauschaleinwand gegen Organisationsänderungen oder Dienstaufsicht geltend zu machen (S. 42 ff., 142 ff., 206 ff.) und führt die Interpretation von Rechtsbeugungs- und Haftungstatbeständen als Beispiele an, dass die Richterschaft ihre Macht benutze, um "den Gesetzgeber auszuschalten" (S. 130 ff.). Vielfältig und argumentativ zentral auch die Kontexte, in denen die Unabhängigkeitsgefährdungen durch die Justiz selbst betont werden. Mancher mag der nicht ganz jungen Thematik inzwischen überdrüssig sein; das Buch von *Schütz* bietet hier einen wohlthuend frischen Blick.

Axel Tschentscher, Bern

Festschrift für Reinhard Böttcher

Recht gestalten – dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 60. Geburtstag am 29. Juli 2007. Heinz Schöch (Hrsg.), De Gruyter Recht, Berlin 2007, 718 S., geb., 158,00 Euro.

Reinhard Böttcher hat den weitaus größten Teil seines Berufslebens im Bayerischen Staatsministerium der Justiz verbracht, als "Bonner Beauftragter", der Bayerns Standpunkte in der Bundesgesetzgebung zur Geltung zu bringen hatte, als Leiter des Ministerbüros, als Referent und seit 1988 als Leiter der Strafrechtsabteilung. Überall erwarb er sich Meriten und den Ruf eines ausgezeichneten Strafrechtsexperten, auf den keine Kommission verzichten mochte. Er hielt enge Verbindung zur Wissenschaft, engagierte sich u.a. im Deutschen Juristentag, dessen Präsident er zweimal war und auf den Jugendgerichtstagen. Auch die Anti-Gewaltkommission der Bundesregierung verzichtete nicht auf seine Mitarbeit. Wenn diese in verschiedenen FS-Beiträgen als wertvoll bezeichnet wird, so kann der Rezensent als Vorsitzender der Unterkommission, in der *Böttcher* wirkte, nur unterstreichen. Heute ist *Böttcher* u.a. Bundesvorsitzender des Weißen Rings, einer Opferschutzorganisation.

Angesichts seiner brillanten Ministeriallaufbahn bedeutete es für viele eine Überraschung, dass er gleichsam zum Abschluss seiner Laufbahn Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg wurde, für das der langjährige Präsident des Landesjustizprüfungsamts vorgesehen zu sein schien. Seit 1996 gehörte er auch dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof an, deren Vizepräsident er im Jahr 2002 wurde.

Die Festschrift umfasst 45 Beiträge, die sich mit den vielfältigen Interessengebieten des Geehrten befassen. Bei dieser Fülle ist es unmöglich, in dieser Besprechung auf einzelne Beiträge näher einzugehen. Allein drei Beiträge beschäftigen sich mit den Ansprachen im Strafverfahren (*Dölling, Gössel, Meyer-Gossner*). *Widmaier* nimmt sich der Anhängungsfrage nach § 33 a StPO und § 356 a StPO an, die er als Fremdkörper im System des Rechtsmittel-

rechts betrachtet und der er die Existenzberechtigung abspricht. *Rösner* zieht ein im ganzen positives Resümee in Bezug auf den Täter-Opfer-Ausgleich, für den sich *Böttcher* zu seiner Zeit lebhaft eingesetzt hatte. Wohin man greift, findet man Abhandlungen, die an *Reinhard Böttcher* anknüpfen oder sich mit diesem auseinandersetzen. Wer *Reinhard Böttchers* Schaffenskraft kennt, weiß, dass noch so manche Arbeit, die eine Auseinandersetzung verdient, in den nächsten Jahren geschrieben werden wird.

Rudolf Wassermann, Goslar

Recht und Politik als wissenschaftliche Eckpunkte Edzard Schmidt-Jortzig

Schliesky, Utz und Ernst, Christian (Hrsg.): Recht und Politik. Wissenschaftliches Symposium für Edzard Schmidt-Jortzig. Carl Heymanns Verlag, Köln u.a. 2007, 155 S., geb., 39,80 Euro.

Der 2007 erschienene Band dokumentiert die Vorträge eines Symposiums aus Anlass des 65. Geburtstages des Kieler Staatsrechtslehrers, ehemaligen Bundesjustizministers, *Edzard Schmidt-Jortzig*. Der Liberale (amtierender Vorsitzender des Ethikrats) war von 1996 bis 1998 Bundesjustizminister. Sein ehemaliges Ressort führt als Marksteine seiner Rechtspolitik die Reform des Kindschaftsrechts und des Handelsrechts sowie das Euro-Einführungsgesetz an.

Der Schwerpunkt der Arbeiten *Schmidt-Jortzigs* stand nicht im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit. Dem Profil des Jubilars und auch seinen Interessen entsprechend stellen seine Freunde und Weggefährten in ihren Beiträgen auf Themen des Besonderen Verwaltungsrechts ab. *Paul Kirchhof* wiederholt, wenig überraschend, sein Plädoyer für eine grundlegende Reform des Steuerrechts mit den drei Elementen Abbau von Sonderregelungen, Definition von Steuergerechtigkeit und Neubestimmung der Aufgabe des Staates bei der Umverteilung. Für die Wissenschaft reklamiert *Kirchhof* die Zuständigkeit für die Sachaussage, Politikersprache bestehe aus vorformulierten, auf Unbedenklichkeit getrimmten Fertigprodukten. Thema und Fazit

seines Beitrags verschmelzen: *"Die Erneuerung des Steuerrechts dank und trotz der Politik – Zum Verhältnis von Politik und Wissenschaft"*.

Jörn Ipsen würdigt zum Beginn seines Beitrag über "Kommunale Selbstverwaltung zwischen Politik und Wirtschaftsparadigma" den "politischen Professor" *Schmidt-Jortzig* als eine "gelungene Verbindung von Rechtswissenschaft und Politik". *Ipsen* stellt in seinem Vortrag auf den grundlegenden Unterschied zwischen Politik und Wirtschaft ab; Politik sei eo ipso gemeinnützig, private Unternehmen handelten demgegenüber eigennützig, schon um im Wettbewerb zu bestehen. Durch die Einführung moderner, betriebswirtschaftlicher Topos' wie Benchmarking und Kundenmonitoring werde z.B. in Niedersachsen der sachlich begründete unterschiedliche Ansatz verschüttet. Dies führe zu einer schleichenden Umstrukturierung der Kommunalpolitik, die grundsätzliche Fragen nach der Steuerung kommunaler Entscheidungsprozesse (bewußt?) ausklammere.

Eine ähnliche Fragestellung – *Wirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip der öffentlichen Verwaltung?* – ist auch das Thema *Utz Schlieskys*. Der Kieler Verwaltungsrechtler begründet dogmatisch sauber noch einmal den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit als Rechtssatz in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Jedoch handele es sich (noch?) nicht um ein Organisationsprinzip. Der Verfasser begründet diese Analyse mit der Struktur des geltenden Verwaltungsrechts, das an "ökonomisierte Verhältnisse" erst noch angepasst werden müsse. Er plädiert für ein Öffentliches Wettbewerbsrecht, führt diesen Gedanken aber leider nicht näher aus. (Was unverständlich ist, da *Schliesky* darüber bei *Schmidt-Jortzig* promoviert hat). Seit Fazit: "Wirtschaftlichkeitsvergleiche nach geltendem Recht (entwickeln) eine von der Politik kaum mehr hinterfragbare und verstehbare (Pseudo-)Rationalität" – wer wollte ihm da widersprechen?

Alexander Schink stellt das Verhältnis von Staat und Gesellschaft in den Mittelpunkt seiner Ausführungen zum *"Kooperationsprinzip als konsensuales und informales Handlungsinstrument im Umweltrecht"*. In diesem Bereich sei das Kooperationsprinzip sehr erfolgreich, indem es gesell-

schaftliche Interessengruppen bereits frühzeitig in den Willens- und Entscheidungsbildungsprozess einbinde, ähnele es zudem dem Institut der Mediation im Verwaltungsverfahren. § 7 des Entwurfs eines Umweltgesetzbuches hat denn auch das "Zusammenwirken" von Bürger und Staat festgeschrieben. Einer generellen Ausdehnung auf andere Bereiche außerhalb des Umweltrechts steht *Schink* aus systematischen Bedenken jedoch skeptisch gegenüber. Er begründet dies mit dem Demokratieprinzip (Lösungen sollen nicht durch einzelne gesellschaftliche Kräfte, sondern müssen durch den Staat als Zusammenschluss aller Bürger erfolgen), dem Rechtsstaatsprinzip (die Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. ein entsprechender Gesetzesvorbehalt müssen auch weiterhin justizierbar sein; daran fehle es jedoch, wenn die Lösungen kooperativ gesucht würden) bzw. den Grundrechten (soweit sie Schutzpflichten beinhalten).

Den Abgeordneten *Schmidt-Jortzig*, der das Zusammenspiel von Recht und Politik im parlament wissenschaftlich aufbereitet habe, spricht *Christian Ernst* mit seiner Erörterung "*Parlamentarischer Entscheidungsprozesse*" an. Zentrale aktuelle Entwicklung sei die Herausbildung von Entformalisierung und Entparlamentarisierung im politischen Willensbildungsprozess. Die Entformalisierung von Entscheidungsprozessen, so *Ernst*, bedeute, dass sie außerhalb vorgegebener Strukturen zustande gekommen seien, nicht aber, dass sie nicht mehr rechtlichen Normen oder institutionalisierten Verfahren unterlägen. Anders sei es bei der Entparlamentarisierung, die die Träger der Entscheidungsprozesse erfasse. In beiden Fällen ergänzten zwischen Bundestag und Bundesregierung faktische Elemente die normative Ausgangssituation. Politische Praxis und rechtliche Vorgaben, Entparlamentarisierung und Entformalisierung seien schwer voneinander zu trennen und keinesfalls a priori unzulässig, sondern vielmehr im Parteienstaat systemimmanent. Dennoch stünden auch Entparlamentarisierung und Entformalisierung als "ungeschriebenes Parlamentsrecht" (s. S. 114 mwN) unter dem Druck zu rechtlicher Normierung bzw. Institutionalisierung. Problematisch werde es dann, wenn ein bestimmtes Handeln aber nicht

mehr unter "ungeschriebenes Parlamentsrecht" zu subsumieren sei, weil z.B. die Mitwirkung des Parlaments ausgeschlossen werde. Dies bleibe auch künftig klar unzulässig. *Ernst* läßt keinen Zweifel daran, dass er diesen Tendenzen ablehnend gegenübersteht: "Nicht alles, was aufgrund der Offenheit des parlamentarischen Regierungsystems als rechtlich zulässig rescheint, wird auch als wünschenswert erachtet" (S. 119). Der Autor sucht den Ansatz hierzu auf faktischer Ebene, Ziel sei, die Position des individuellen Abgeordneten zu stärken. Mögliche, von ihm allerdings zu kurz angesprochene Ansatzpunkte wären Maßnahmen, die eine stärkere Verantwortung gegenüber dem Wähler spürbar machten (z.B. offene Listen, Direktwahl, Abkehr vom jetzigen Repräsentationsmodell), Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit, mehr geheime Abstimmungen statt Fraktionszwang.

Hubert Mayer beschließt die Schrift mit seinem Vortrag über den "*Einfluss kommunaler Spitzenverbände auf die Politik*". *Mayer* unterstützt die sich aus Art. 28 II GG ergebende hervorgehobene Rolle der Verbände. Da die Kommunen keine dritte Ebene im Verwaltungsaufbau bilden, sind ihre (Beteiligungs-)Rechte in den Landesverfassungen wesentlich stärker ausgeprägt als im Bund. Aus dem Gedanken der strikten Konnexität erzielen die Kommunalen Spitzenverbände einen signifikanten Bedeutungszuwachs nicht nur als Gesprächspartner für die (Landes-)Politik. Dementsprechend (und wohl auch wegen der Verlockung, Sozillasten abzuwälzen) gehe auch der Bundes- und Landesgesetzgeber verstärkt dazu über, die Verbände und damit die Kommunen schon in die Umsetzung von (Sozial-)Gesetzen einzubinden.

Hendrik Wassermann, Berlin

Welche Legitimation(en) hat die EU?

Francis Cheneval (Hrsg.): Legitimationsgrundlagen der Europäischen Union. LIT-Verlag, Münster 2005, 436 S., geb., 29,90 Euro.

Gegenstand des internationalen Sammelbands sind Resultate eines an der Universität Zürich

wöchentlich abgehaltenen interdisziplinären Forschungskolloquiums zur Frage der Legitimation der Europäischen Union. Vertreter verschiedener Länder legten in vier unterschiedlichen Sprachen ihre Überlegungen und Schlussfolgerungen dar. Der Zeitpunkt für diese interdisziplinär gestellten Fragen ist richtig gewählt. Das Werk fällt in eine tiefe Phase der Verunsicherung Europas nach den gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden im Jahre 2005 (hierzu *J. Geerlings*, *Recht und Politik* 2006, S. 23 ff.). Aus verschiedenen Blickwinkeln werden aktuelle europäische Problemfelder beleuchtet. Philosophische, historische, ökonomische, politikwissenschaftliche und juristische Gesichtspunkte finden dabei Beachtung und werden von den internationalen Autoren untersucht.

Insgesamt ist das Werk in sechs Teile gegliedert. Zunächst wird mit drei Beiträgen der Frage nachgegangen, welche Legitimation für welche Form der EU besteht. Teil 2 (Legitimation der EU durch leistungsorientiertes Regieren) geht Fragen nach, wie aus der ökonomischen Gemeinschaft eine politische werden konnte und ob dies überhaupt in dieser Form wünschenswert ist. Teil 3 (Legitimation der EU durch den Verfassungsprozess) geht den aktuellen Fragen nach, welche Rolle überhaupt eine Europäische Verfassung bzw. ein Europäischer Verfassungsvertrag haben kann. Kann eine solche Verfassung überhaupt den Einigungsprozess befördern? Im vierten Teil (Außen- und sicherheitspolitische Aspekte der Legitimation der EU) werden Überlegungen zur einheitlichen Außen- und Sicherheitspolitik angestellt. Diese Fragen haben angesichts vieler Krisenherde in der Welt hohe Bedeutung. Auch kultur- und identitätstheoretische Aspekte der Legitimation der EU (Teil 5) werden beleuchtet unter verschiedenen Blickwinkeln. So wird über ein "postnationales Europa" diskutiert, ebenso wie über ein "Kerneuropa". Solche Fragen entstehen immer dann, wenn darüber gestritten wird, wie sich die Europäische Union fortentwickeln soll. In einem englischsprachigen Beitrag von *Sophie Huber* wird der Frage nachgegangen, was es bedeute, europäisch zu sein. Die Fragen und Antworten werden mit Aussagen aus

den frühen 70er-Jahren verglichen. Auch damals sei es zu erheblichen Spannungen gekommen, obwohl die Gemeinschaft noch wesentlich kleiner gewesen sei. Demokratietheoretische Aspekte der Legitimation der EU (Teil 6) runden den Sammelband ab. Verschiedenen Ansätzen, europäische Politik zu legitimieren, wird nachgegangen, beispielsweise einer direktdemokratischen Legitimation der EU-Verfassung und Möglichkeiten für direkte demokratische Beteiligung.

Der Band weist zahlreiche Beiträge mit verschiedenen Blickwinkeln auf, die Anregungen in unterschiedliche Denkrichtungen geben. Die Beiträge können auch als Aufmunterung an die Verantwortlichen gewertet werden, sich um eine bürgernahe Legitimation der Europäischen Union zu bemühen. Die EU darf nicht als Bürokratiemonster verstanden werden, das fern der Bürger Europas Entscheidungen trifft, die nicht im Interesse der Menschen liegen. Selbst wenn man nicht alle Beiträge liest, sondern sich einzelne Themen herausucht, ist dieses Werk eine gute Wahl für aktuelle Fragen der Integration Europas. Am Vorabend des nun auf den Weg gebrachten Lissabonner Vertrags, der noch der Ratifizierung der Mitgliedstaaten bedarf, ist es richtig, grundsätzliche Fragen zu stellen, damit das europäische Projekt fortschreiten kann.

Jörg Geerlings, Neuss

Quo vadis, EU?

Ohr, Renate (Hrsg.): Europäische Union ohne Grenzen? Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2007, 173 S., brosch., 64,00 Euro.

Wie steht es um eine Europäische Union ohne Grenzen? Diese Frage stellte sich der Verein für Socialpolitik, Berlin, im März 2006 auf seiner alljährlichen Tagung. Zu diesem Zeitpunkt lagen die ablehnenden Referenden der Franzosen und Niederländer zum europäischen Verfassungsentwurf noch nicht vor. Nur zwei Monate später kam für den Umgestaltungsprozess der EU ein jähes Ende. Umso wichtiger erscheint eine Auseinan-

dersetzung mit den ökonomischen und politischen Herausforderungen einer erweiterten Europäischen Union. Band 315 der Schriftenreihe des Vereins für Socialpolitik sammelt Beiträge, die sich mit den Auswirkungen und Potentialen einer erweiterten Europäischen Union in wirtschaftlicher Hinsicht befassen. Vor dem Hintergrund des Ratifizierungsprozesses des Lissabon-Vertrags, der politischen Ereignisse in der Türkei und den Turbulenzen auf dem Finanzmarkt sind die aufgezeigten Problemstellungen aktuell und ihre genauere Lektüre äußerst lohnenswert.

Der erste Beitrag "EU-Osterweiterung, Strukturwandel, Wachstum als Probleme der Wirtschaftspolitik" von *Paul J. J. Welfens* beschäftigt sich mit den besonderen Herausforderungen, denen die Wirtschaftspolitik der inzwischen 27 EU-Staaten ausgesetzt ist. Die Beitrittsländer versprechen sich eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, in dem sie mit erweiterten Handelseffekten, der Zunahme von Direktinvestitionen im eigenen Land sowie mit dem Zugang zu den EU-Strukturfonds rechnen. Der Autor prophezeit ihnen einen Strukturwandel, von einer vorläufigen Fokussierung auf arbeitsreiche Güter bzw. arbeitsintensive Sektoren hin zu einer mittelfristigen Spezialisierung im Technologiesektor. Für die EU-15-Staaten sieht er aufgrund des verschärften Gütermarktes und Standortwettbewerbs erhöhten Druck, bestehende Strukturen wie Sozialversicherungssysteme und Verwaltungsapparate anzupassen. Darüber hinaus fordert er von der deutschen Regierung, die Arbeitsmarkt- und Lohnpolitik zu flexibilisieren sowie Investitionen in Bildung und Forschung auszuweiten, so dass die Chancen neuer Industrien bzw. Dienstleistungsfelder wie der Informations- und Kommunikationstechnologie für einen Strukturwandel genutzt werden können.

Die EU-Erweiterung erfordert unweigerlich eine Umgestaltung des institutionellen Rahmens der Europäischen Union sowie eine Neuordnung der politischen Zuständigkeiten auf nationaler und supranationaler Ebene. *Joachim Ahrens*, *Martin Meurers* und *Carsten Renner* haben dazu sowohl EU-Bürger als auch die Mitgliedstaaten nach ihren Meinungen befragt. Daraus ziehen sie in ih-

rer Untersuchung "Spannungen im europäischen Mehrebenensystem durch heterogene Präferenzen: Zur Notwendigkeit einer flexibleren Integrationsstrategie der EU" Schlussfolgerungen für eine Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten sowie für den Entscheidungsprozess im Europäischen Ministerrat, um eine flexible und effiziente Integrationsstrategie für die EU-Erweiterung zu entwerfen. Denn "für eine handlungsfähige EU ist eine ökonomisch sinnvolle und gesellschaftlich akzeptable Zuordnung politischer Kompetenzen unabdingbar".

Mit der EU-Erweiterung wird die Erweiterung der Europäischen Währungsunion einhergehen. Die Implikationen für die EWU und ihr Organ der Europäischen Zentralbank beleuchten die Beiträge "Sieben Jahre Währungsunion – Erwartungen und Realität" von *Joachim Starbaty* und "Grenzen der monetären Union" von *Gunther Schnabl*. Beide Autoren sehen die EZB vor der diffizilen Aufgabe, ihrem obersten Ziel der Preiswertstabilität verpflichtet zu bleiben. Denn die Inflation gering und die Preise stabil zu halten, wird umso schwieriger, je heterogener die wirtschaftliche Lage der EWU-Staaten ist. Die EZB wird, nach Meinung der Verfasser, vor der Herausforderung stehen, die unterschiedlichen Konjunkturbewegungen im EWU-Raum auszugleichen und einen adäquaten Zinssatz für möglichst viele Teilnehmer der Währungsunion zu finden. Neben einer strikten Geldpolitik scheint auch hier eine Flexibilisierung der Arbeitsmärkte zum Ausgleich der unterschiedlichen Konjunktorentwicklungen für die Autoren unverzichtbar.

Daniel Gros bewertet in seiner Abhandlung "Ökonomische Aspekte des etwaigen EU-Beitritts der Türkei" das Beitrittsgesuch der Türkei unter rein ökonomischen Aspekten. Er analysiert die Eckdaten für die langfristigen Wachstumsaussichten der türkischen Wirtschaft in profunder Weise: die Kosten eines EU-Beitritts, die fortgeschrittenen Handelsbeziehungen, das Humankapital sowie die Perspektiven der türkischen Wirtschaft unter Berücksichtigung des armen Agrarsektors. Im Ergebnis erfreut sich die türkische Wirtschaft aufgrund hoher Wachstumsraten und stetig steigen-

dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf mittelfristig viel versprechender Aussichten. Wenn die Türkei die Konvergenzkriterien nun dauerhaft erfüllt, wird sich ihre Position für einen EU-Beitritt verbessern. Die größten Herausforderungen des Integrationsprozesses sind für den Autor politischer Natur: Zypernfrage, Kurdenkonflikt und Menschenrechte.

Die Arbeit "Mehr Integration durch die "Methode der offenen Koordinierung"? – Das Beispiel der Beschäftigungspolitischen Leitlinien im Rahmen der Lissabon-Strategie" von *Rainer Klump* und *Lars Pilz* befasst sich mit dem beschäftigungspolitischen Maßnahmenpaket, das im Jahr 2000 im Rahmen des Lissabon-Gipfels beschlossen wurde. Bei dessen Umsetzung spielte die "Methode der offenen Koordinierung" eine entscheidende Rolle. Sie sollte eine verstärkte Integration zur Vergemeinschaftung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ermöglichen. Doch, wie *Klump* und *Pilz* darlegen, zeigte sich schon bald, dass die damit ins Auge gefassten Ziele nicht einzuhalten waren. Dennoch sehen die Autoren in der internationalen Kooperation mit institutionellen Zuständigkeiten eine Chance, um europaweite arbeitsmarktpolitische Probleme zu lösen. In ihren Augen kann die "Methode der offenen Koordinierung" helfen, eine breite Informationsbasis über mögliche Politikalternativen zu schaffen, und so den Wettbewerb um die besten qualitativen Instrumente der Beschäftigungspolitik zu fördern.

Der letzte Artikel "Europäischer Verbraucherschutz: Ausdruck grenzenloser Regulierungswut oder sinnvoller Schutz für Käufer? – Erkenntnisse aus einem Laborexperiment" von *Roland* und *Annette Kierstein* widmet sich dem europäischen Verbraucherschutz. Sie beweisen anhand eines empirischen Experiments zum Verbraucherverhalten, dass die fürsorglichen EU-Verbraucherschutzgesetze durchaus ihre Berechtigung haben. Am Beispiel der im Jahr 2002 gesetzlich verschärften Gewährleistungsregelungen für Kaufwaren wird belegt, dass der Verbraucher mit einer "Quasiversicherung" wie z.B. einer gesetzlichen Gewährleistung wirtschaftlich deutlich besser gestellt ist als ohne eine solche Regulierung. Garantien, Verbraucherinformationsrechte, Auskunftsansprüche dienen folglich dem

sinnvollen Schutz des Käufers und stehen einem leistungsfähigen Wettbewerb nicht entgegen.

Saskia Driessen, Köln

Eine Rosa Luxemburg war sie nicht

Kristin Wesemann: Ulrike Meinhof. Kommunistin, Journalistin, Terroristin – eine politische Biografie. Nomos, Baden-Baden 2007, 439 S., brosch., 49,00 Euro.

Dieser mediale "Gedenkrummel" um die RAF begann eigentlich schon vor einem Jahr. Als da der 'Heiße Herbst 1977' sich zum dreißigsten Mal jährte, sind über die Terroristen und ihre Geschichte siebzehn gezählte neue Buchpublikationen erschienen, so dass die Deutsche Nationalbibliothek derzeit nicht weniger als 120 Titel zum Thema katalogisiert hat. Auf der Leipziger Buchmesse im vergangenen März aber hat dieser Bücherberg noch einmal gekreißt, und das Kampfgetümmel um die Deutungshoheit über die 68er Rebellion und die Folgen war allenthalben öffentlich und vernehmbar. Das lag wohl auch an der Messe-Präsenz eben jener letzten Altachtundsechziger, die, zumeist am Ende ihres langen Marsches durch die Institutionen angekommen, ihr Thema und das Publikum hier noch einmal fest im Griff hatten. So auch der Historiker *Götz Aly* mit seinem jüngsten Buch "Unser Kampf 1968" und eine Fortsetzung der zu Recht höchst kontroversen Diskussionen über seine alles in allem doch eher provokante als überzeugende "Erfindung einer Tradition": der These vom Links-Faschismus der 68er-Protestgeneration aus dem Geiste Hitlers und seiner 'Jugendbewegung'.

Gleichfalls aus dem akademischen Umfeld hervorgegangen, ist unlängst eine in mancher Hinsicht bemerkenswerte, weil "politische Biografie" über *Ulrike Meinhof* erschienen, die sich der "Kommunistin, Journalistin, Terroristin" annimmt. Der wissenschaftlich wohl bewusst eher eng gewählte Ansatz hat die Autorin zu einer erstaunlichen historischen Logik im Lebenslauf der *Meinhof* geführt; oder ist es wirklich überzeugend, dass eine Kom-

munistin folgerichtig als Terroristin enden muss? Jedenfalls suggeriert *Wesemann* in ihrer Arbeit, dass die Lebensgeschichte der *Meinhof* einer Zwangsläufigkeit unterlag, die vom Elternhaus bis in die Haftzelle konsequent verlief: im Protest gegen alles, was auch nur den Anschein gesellschaftlicher Normalität zeigte. Schon die Schülerin *Meinhof* zeichnet sich aus durch eine Aufmüpfigkeit, mit der die Studentin 1958 scheinbar folgerichtig mit ihrem Eintritt in die KPD ihr Ziel erreicht. Und weil die Journalistin als Chefredakteurin der Zeitschrift 'konkret', ferngesteuert aus Ost-Berlin, auch mit ihren Versuchen scheiterte, mittels ihrer linken Agitation ein revolutionäres Klima zu schaffen, blieb nach Enttäuschungen über die Genossen in der DDR eben nur der Weg in den Terrorismus.

Wer die Mühe nicht scheut, noch einmal nur jene gut fünf Seiten Text zu lesen, die *Ulrike Meinhof* unter dem Titel "Provinz und kleinkariert" 1964¹ mitleidlos und polemisch über den Zustand der Bundesrepublik geschrieben hat, wird unschwer erkennen, dass sie doch wesentlich differenzierter und wirklichkeitsnäher über Politik polemisiert als es die Arbeit von *Wesemann* in ihrer überbordenden, dabei eher einseitig selektiven Zitierfreude zugeben mag. Immerhin konzediert *Meinhof* hier, dass "das beste an der Bundesrepublik ihr Grundgesetz ist", auch wenn "zu viele alte Nazis in der Armee, in den Ministerien, in der Justiz und der Polizei, in der Lehrerschaft, kurz: in Ämtern und Würden sitzen."² Das war nicht nur zu seiner Zeit Konsens, nicht nur im linken Milieu anzutreffender Befund, dem schließlich auch *Adenauers* Bemerkung galt, man schütze doch nicht das schlechte Wasser fort, solange man kein gutes habe.

Die Berliner Anti-Springer-Kampagne bis hin zum Springer-Tribunal vom 1. Februar 1968 allein als Teil einer vom Osten durch die allgegenwärtige Stasi finanzierten und gesteuerten Verschwörung zu werten, mag Stand der aktuellen Zeitgeschichtsforschung sein, ist aber in dieser Ausschließlichkeit deshalb noch keineswegs schlüssig. Es waren immerhin die Hamburger Großverleger *Augstein* und *Bucerius*, die aus wohlverstandener Konkurrenz- und Eigeninteresse diese studentischen Aktionen gegen ihren Konkurrenten *Springer* finanziell wie

auch persönlich durch Sympathiebekundungen in erheblichem Umfang unterstützten.³

Das Argument, im Hintergrund der Studentenbewegung wie auch der RAF und ihrem roten Terror habe vor allem der ostdeutsche Kommunismus seine Fäden gezogen und als Belege dafür *Meinhofs* und *Röhls* Anbiederungsversuche an den Kommunismus anzuführen, verrät seine Herkunft doch eher aus dem geistigen Umfeld von rechten Verschwörungstheoretikern. So hat schon der weiland Chefredakteur der 'Bild' Zeitung, *Peter Boehnisch* argumentiert und jüngst noch wieder der Alt-68er *Wolfgang Kraushaar*, in seinem Buch 'Achtundsechzig. Eine Bilanz' behauptet. Aber die bis zum Ende aktive Annäherung der studentischen Linken an die DKP und den DDR-Kommunismus entsprang doch nicht zuletzt auch dem Konzept provokativer Tabuverletzungen, in diesem Fall gegen den in der Bundesrepublik geradezu als Staatsräson verbreiteten Antikommunismus und seiner Anti-DDR-Phobie; im Falle *Meinhof* und *Röhl* sicherlich nicht zum wenigsten auch einem dezidiert kommerziellen Opportunismus.

Die herrschenden Verhältnisse waren eben komplexer, als manche Simplifikateure es wahrhaben wollten. Jedenfalls dürfte auch zutreffen, dass die Protestbewegung wie auch *Meinhofs* politische Vorstellungen auf eben jene "Zusammenballung von Dissenseffekten" in der Gesellschaft selbst trafen, die der Soziologe *Niklas Luhmann* zutreffend beschrieben hat: gerade sie sind die notwendigen Voraussetzungen für die "Entstehung sozialer Bewegungen, die auf die Lockerung von psychischen Bindungen an gegebene normative Strukturen zurück zu führen sind."⁴

Die Berufung auf den Marxismus war nicht allein die Abkehr von den eigenen Vätern unter Hinwendung auf die Autoritäten der geistigen Großväter; sie diente auch der Usurpation eines zumindest revolutionär klingenden Begründungsvokabulars für ihre bewusst provokativen Regelverletzungen durch Go-ins, Teach-ins und Love-ins und den ganzen "revolutionären Kirmes" wie das *Richard Löwenthal* und ähnlich *Raymond Aron* nicht ganz unzutreffend nannten.

Dass der Terror der RAF bis in die Endphase der Protestbewegung ideologisch so fadenscheinig und wirr begründet war, lag eben auch daran, dass sie mangels eigener Ideen diejenigen ihrer geistigen Ziehväter und -mütter gewissenlos wie gedankenarm plünderten und bis in die ideologische Anarchie pervertierten. Eben dadurch unterschied sich ihr Terror nicht nur von der revolutionären 'terreur', sondern verweist letztlich eher auf seine pathologischen Wurzeln. Oft als 'Ideologin' der RAF bezeichnet, war die *Meinhof* – auch in den Augen ihrer Ziehmutter *Renate Riemeck* – doch alles andere als eine *Rosa Luxemburg*.

Solche Aspekte jedenfalls sollten in einer 'politischen Biografie' nicht so konsequent ausgeblendet werden wie in der Dissertationsarbeit von *Wesemann* geschehen. Ebenso wenig wie zumindest ein Versuch, zu einer über Zitatwüsten hinausgehenden Antwort auf die naheliegende wie immer noch unbeantwortete Frage: Wann und warum die politischen Ansichten der Journalistin *Ulrike Meinhof* sich so radikalisiert haben, dass sie vom moralischen Appell sich in die Sprachlosigkeit terroristischer Verbrechen geflüchtet hat und diese schließlich noch als revolutionäre Tat missverstehen konnte. Denn weder aus ihrer journalistischen Karriere noch aus ihrer postulierten KPD-Hörigkeit lässt sich erklären, wieso eine Intellektuelle mit ihrer Intelligenz sich einem mit allen Wassern auch der eigenen Gefängnisserfahrung gewaschenen 'Räuberhauptmann' wie *Andreas Baader* ausliefern konnte. Indem sie an seiner Befreiung aus der Haft sich aktiv beteiligte, war sie zur erpressbaren Gefangenen eines angeberischen Versagers geworden, der sich hochstaplerisch mit der Autorität eines Berufsrevolutionärs umgab.

Meinhofs Tragik manifestiert sich in der Summe ihrer gelebten Widersprüche, für die es auch in dieser Biografie hinreichend Belege, aber kaum neue Antworten gibt. Statt dessen resümiert der eher meingungsstark und polemisch formulierte Epilog die von der Autorin *Wesemann* erarbeiteten Befunde in einem sprachlichen Duktus und Vokabular, das den Eindruck erwecken kann, hier handele es sich um eine auch sehr persönliche Abrechnung – sei es mit der Protagonistin ihrer Arbeit oder dem in ihrer Schülerzeit selbst durchlebten Kommunismus

in Karl-Marx-Stadt. Auch das wäre als ein Hinweis auf deutsch-deutsche Befindlichkeiten fast zwanzig Jahre nach der Wiedervereinigung zu lesen.

Diese politische Biografie der *Ulrike Meinhof* mag den heute geltenden Anforderungen an eine Dissertation genügen. Mehr Differenzierung in den Schlussfolgerungen aus der schieren Materialhäufung – dokumentiert in nicht weniger als 1993 gedankenleeren Quellenangaben als Fußnoten auf 418 Textseiten – hätte sicherlich überzeugendere Ergebnisse erbracht. Entgegen der attestierten Absicht hat die Biografie keineswegs "überzeugend den nach wie vor um sie rankenden Mythos" zerstört. Quellennah und realitätsfern ahistorisch, verwöhnt sie wohl eher die Phalanx eifernder Antikommunisten. Sie ist denn auch eher zu lesen als ein weiterer Beitrag zur Abrundung eben dieses Mythos, insofern das inzwischen historisch gewordene Wissen über das Thema hier auf (zu) wenige einprägsame Zeichen und Symbole des Politischen verkürzt ist. "Der Mythos" so *Roland Barthes*, "wird nicht durch das Objekt seiner Botschaft definiert, sondern durch die Art und Weise, wie er diese ausspricht."⁵

Hans Jürgen Koch, Frankfurt/Main

Anmerkungen

- 1 In: Die Ära Adenauer. Einsichten und Ausblicke. Fischer Bücherei. Nr. 550. Frankfurt am Main und Hamburg 1964, Seite 106–112.
- 2 A.a.O., Seite 106.
- 3 *Willi Winkler*: Der innere Zugang. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 58, 8. März 2008, Seite 23.
- 4 *Niklas Luhmann*: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt/Main 1984, Seite 543 ff.
- 5 *Roland Barthes*: Mythen des Alltags. Edition Suhrkamp Nr. 3309, Frankfurt/Main 1996, Seite 85.

Auf den Spuren des Generals von Hammerstein

Hans Magnus Enzensberger: Hammerstein oder der Eigensinn. Eine deutsche Geschichte. Suhrkamp, Frankfurt am Main 2008, 376 S., Ln., 22,90 Euro.

Er galt als einer der besten strategischen Köpfe, die die Reichswehr besaß, aber auch als bequem

und faul. Seiner Laufbahn schadete das Letztere nichts. Der 1878 im Mecklenburgischen geborene Freiherr *Kurt von Hammerstein-Equord* wurde im Ersten Weltkrieg in Stabsstellungen verwendet. In der Weimarer Republik machte der Regimentskamerad des einflussreichen "Bürogenerals" *Kurt von Schleicher* ungemein schnell Karriere. 1920 noch Oberstleutnant und 1925 Oberst, wurde er 1929 Generalmajor und im selben Jahr Generalleutnant und Chef des Truppenamtes im Reichswehrministerium, wie der frühere Große Generalstab in der Reichswehr hieß. Ein Jahr später folgte die Ernennung zum Chef der Heeresleitung unter Beförderung zum General der Infanterie. Politisch stand er rechts, war aber Nazigegner, der wiederholt äußerte, er würde auf die Nazis schießen lassen, wenn sie anders als legal zur Macht kämen. 1932 allerdings gelangte er zu der Auffassung, es sei angezeigt, die Nationalsozialisten als stärkste Partei an der Regierung zu beteiligen.

In die Geschichte eingegangen ist der 3. Februar 1933, als *Hammerstein* ein Abendessen gab, auf dem der frischgebackene Reichskanzler *Hitler* offenbarte, welche Ziele er verfolgte. Viele Zuhörer begrüßten *Hitlers* Pläne, andere erschrecken. *Hammerstein* trat nicht etwa aus Protest zurück, wie häufig zu lesen ist. Er blieb vielmehr im Amt, bis er 1934 als Generaloberst entlassen wurde. Im Frankreich-Feldzug wurde er 1939 reaktiviert und mit der Führung einer Armee beauftragt. Dann lebte er zurückgezogen als Pensionär, bis er 1943 starb. In Steinhorst bei Wittingen, am Rande der Lüneburger Heide, wurde er beigesetzt.

Wahrlich kein aufregender Lebenslauf. Turbulenter ging es bei den sieben Kindern des Generals zu. Er hatte wenig Interesse an ihnen und ließ ihnen jede Freiheit. Zwei Töchter wurden Kommunisten; die eine war mit *Werner Scholem*, dem Bruder *Gerhard Scholems* liiert, die andere – *Helga* – mit *Leo Roth*, einem Funktionär des Geheimapparates der KPD. Die beiden Töchter beschafften geheime Informationen aus der Reichswehrführung für den Nachrichtendienst der KPD. Die älteste Tochter – *Marie Luise* – wurde Rechtsanwältin in der DDR. Zwei Söhne – *Kunrat* und *Ludwig* – gehörten zum Umkreis des Wider-

standes und konnten sich nach dem Attentat vom 20. Juli 1944, von mutigen Frauen versteckt, der Verfolgung entziehen. *Ludwig*, der Bekannteste, wurde Journalist, schließlich stellvertretender Intendant des NDR und Intendant des RIAS.

Man fragt sich, was *Enzensberger* aus diesem Stoff gemacht hat. Ein Buch, das wissenschaftlichen Ansprüchen standhält, hat er nicht schreiben wollen, auch keinen Roman. Entstanden ist eine Collage aus Dokumenten, Archivmaterialien, persönlichen Erinnerungen, Briefen, Interviews, privaten Aufzeichnungen. Vieles ist Zeugnis vom Hörensagen, nicht überprüfbar. In dem Buch sind sieben Glossen verstreut, in dem *Enzensberger* seine persönlichen Ansichten zum Ausdruck bringt, teilweise auch allgemeine Reflexionen anstellt, z.B. über die Weimarer Republik. Dazu kommen zwölf "Totengespräche", posthume Unterhaltungen mit Personen, die in dem Buch eine Rolle spielen. Partner in diesem von *Enzensberger* einfühlsam gestalteten Dialog sind *Hammerstein* und seine Töchter, *Kurt von Schleicher*, *Werner Scholem*, *Leo Roth*.

Für den Leser ist es nicht einfach, sich in diesen Bruchstücken zurechtzufinden. Er sucht ein Konzept, aber dieses wird ihm vorenthalten. Kein Wunder, dass *Volker Ullrich* in der ZEIT das Ganze konfus nennt. Soweit möchte der Rezensent nicht gehen. Aber es ist nicht zu übersehen, dass *Enzensberger* von der dichterischen Freiheit ausgiebig Gebrauch macht. Man kann das Buch ein Patchwork nennen und dem Autor zugestehen, dass er immerhin teilweise seinem erklärten Ziel nahe kommt: anhand der Familie *Hammerstein* auf kleinstem Raum alle entscheidenden Motive und Widersprüche des deutschen Ernstfalls darzustellen: von *Hitlers* Griff nach der totalen Macht bis zum deutschen Taumel zwischen Ost und West, vom Untergang der Weimarer Republik bis zum Scheitern des Widerstandes, von der Anziehungskraft der kommunistischen Utopie bis zum Ende des Kalten Krieges.

Überreich ist der Bildteil ausgefallen, Weniger wäre hier wohl mehr gewesen. Dafür vermisst man ein Personenregister, das gerade bei einer solchen Unternehmung unerlässlich ist.

Rudolf Wassermann, Goslar

Rechtlos: Jüdische Anwälte im Dritten Reich

Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.): *Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933.* be.bra Verlag, Berlin 2007, 412 S., 841 Abb., geb., 29,90 Euro.

1933, nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, galten etwa 5000 von den insgesamt 19208 Rechtsanwälten im Deutschen Reich als "nichtarisch". "Anwalt ohne Recht" ist der Titel einer von der Bundesrechtsanwaltskammer durchgeführten Ausstellung, in der anhand konkreter Beispiele aus unterschiedlichen Gerichtsbezirken minutiös dokumentiert wird, wie die jüdischen Rechtsanwälte aussondert und verfolgt wurden. Um diese systematische Ausgrenzung aller Juden aus der Anwaltschaft zu erreichen, wurde bereits am 31.3.1933 per Erlass ein Hausverbot für alle als jüdisch geltenden Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte an den Gerichten im Deutschen Reich ausgesprochen. Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom April 1933 bedeutete einen ersten Schritt hin zum allgemeinen Berufsverbot, das schließlich mit der 5. Verordnung zum "Reichsbürgergesetz" im November 1938 durchgesetzt war.

Inhaltlich verlief die Ausgrenzung in mehreren Wellen: Zunächst wurde unter Berufung auf den Reichstagsbrand die WRV außer Kraft gesetzt, es kam zu gewaltsamen Übergriffen auf politische Gegner und Anwälte, die als Sozialisten oder Kommunisten bekannt waren. Verhaftet wurden bspw. in Frankfurt/M. *Hugo Sinsheimer*, in Berlin *Hans Litten*, in München wurde RA *Michael Siegel* gedemütigt. Fast parallel erfolgten das "Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft" bzw., für die Anwaltsnotare in Preußen, das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums". Folge war, dass sich die Zahl der jüdischen Anwälte fast halbierte, es gab nur enge Ausnahmen z.B. für "Altfälle". Das "Reichsbürgergesetz" zerstörte die Existenz für die noch tätigen jüdischen Notare, indem es ein uneingeschränktes Berufsverbot für den Öffentlichen Dienst durchsetzte. Die vierte Welle schließlich bestimmte nun ein umfassendes

Berufsverbot, von dem nur 172 "Konsulenten" für ganz Deutschland und die sog. "Mischlinge" (Zulassung bis 1938) ausgenommen wurden.

Die Ausstellung selbst und ihr folgend der hier vorzustellende Katalog dokumentieren Einzelschicksale prominenter und weniger prominenter jüdischer Anwälte aus verschiedenen deutschen Städten. Eine wissenschaftlich präzise, gleichwohl höchst lesbare Einführung zu den Rahmenbedingungen der Ausgrenzung, als auch die einfühlsamen Charakteristiken und Lebensläufe lassen keinen Wunsch offen. Diese kurzen, dennoch prägnanten Vorstellungen führen deutlich den intellektuellen Aderlass Deutschlands, und gerade auch der deutschen Jurisprudenz, klar vor Augen. *Erich Frey*, der sich nach Chile durchschlug, *Max Alsberg*, der in einem Sanatorium in der Schweiz den Freitod wählte, *Rudolf Olden*, *Adolf Arndt*, *Ernst Fraenkel*, *Max Hirschberg*, *Hans Kelsen* – die Liste liest sich wie ein who-is-who der deutschen Staranwälte. Stumm-betroffen macht ein Schicksal wie das von *Rudolf Katz*, der sich als Berater der Kuomintang durchschlug, bevor der SPD-Jurist nacheinander Justizminister in Schleswig-Holstein, Mitglied des Parlamentarischen Rates und schließlich zum ersten Vizepräsident des gerade gegründeten Bundesverfassungsgerichts berufen wurde. Unendlich die Tragik *Hans Goldschmidts* und *Franz Eichenbergs* – beide waren dem Verderben in Nazi-Deutschland knapp entkommen, als ihr Schiff, die *Arandora Star*, torpediert wurde: *Goldschmidt* ertrank, *Eichenberg* wurde gerettet und begann ein neues Leben in Oregon. Hier wird auch – soweit ersichtlich, allerdings der einzige – Fehler im Lektorat deutlich, da derselbe Sachverhalt bei *Eichenberg* präzise, bei *Goldschmidt* aber nur undeutlich geschildert wird. Dennoch: ein höchst lesenswertes Buch, für das dem Herausgeber, der wissenschaftlichen Beraterin *Simone Ladwig-Winters* und dem be.bra-Verlag in Berlin nur gedankt werden kann.

Hendrik Wassermann, Berlin

Kriegs- und Völkerrecht

Michael Byers: *Kriegsrecht*. Parthas Verlag, Berlin 2005, 216 S., geb., 24,80 Euro.

Michael Byers hat sich an ein sehr komplexes Thema gewagt: das Völkerrecht, das während bewaffneter Konflikte gilt. Dieses Thema ist natürlich in letzter Zeit mit dem Konflikt um den Kosovo (1999) und im Irak (2003) besonders aktuell geworden. Diese Konflikte werden auch von der breiten Öffentlichkeit genauestens verfolgt.

Die Vereinten Nationen sind erst nach dem Ende des Ost-/West-Konflikts auf dem Gebiet der Friedenssicherung richtig handlungsfähig geworden. *Byers* zeigt an Hand der Charta der Vereinten Nationen die Handlungsoptionen auf: die Handlungsmöglichkeiten unter den Kapiteln V, VI und VII der Charta. *Byers* legt an den vier Fällen Korea, Südrhodesien, Irak und Bosnien-Herzegowina dar, wie der Sicherheitsrat unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen reagiert hat. Im Falle Koreas zeigte sich, dass die Politik des leeren Stuhls (durch die UdSSR) den Sicherheitsrat nicht hinderte, gültige Beschlüsse zu fassen. Heute ist weithin anerkannte Meinung, dass zur Verhinderung eines Beschlusses ein Veto eingelegt werden muss. Weiterhin zeigt *Byers*, dass es heutzutage in den zwischenstaatlichen Konflikten keinen Platz mehr für Gewalt geben sollte. Die VN-Charta sieht ein absolutes Gewaltverbot vor. Hier diskutiert *Byers* den vor allen Dingen von den USA und Israel vorgebrachten Begriff des "preemptive strike": er geht dabei wie die überwiegende Völkerrechtslehre davon aus, dass sich kein entsprechendes Völkergewohnheitsrecht gebildet hat, das präemptive Selbstverteidigung zuließe.

Auch *Byers* folgt der Ansicht, dass zwischenstaatliche Konflikte immer seltener werden, wir uns immer mehr auf innerstaatliche Konflikte einstellen müssen.

Unter dem Selbstverteidigungsrecht diskutiert *Byers* die Fälle der "gezielten Tötungsaktionen" durch Israel. Auch hier stellt sich die Frage, wie weit man das Selbstverteidigungsrecht ausdehnt. Hier nimmt *Byers*, wie an mehreren Stellen des Buches, nicht eindeutige Stellung.

Diese Aufzählung der Themen ließe sich noch verlängern. *Byers* nimmt sich aller derzeit diskutierter aktueller Völkerrechtsthemen an. Dabei geht er von der Fallmethode aus. Er stellt den Fall fett gedruckt voran und erläutert dann die rechtliche Lage dazu. Dadurch eignet sich das Buch zum stückweisen Lesen. Man kann die Fälle nachlesen, die man gerade sucht bzw. die einen gerade interessieren.

Ein umfangreiches Personen-/Sachregister erleichtert den Umgang mit dem Werk erheblich. Die Quellenhinweise sind thematisch geordnet.

Eine Anmerkung zu guter Letzt:

Ein kleiner Fehler ist dem Autor unterlaufen, als er auf S. 145 erwähnt, dass das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden sei. Dies trifft so nicht zu, die Tschechische Republik hat das Statut aus vielfältigen Gründen bis heute nicht ratifiziert.

Das Buch ist trotz dieses kleinen Fehlers sehr lesenswert und richtet sich an den interessierten und vorgebildeten Laien, der die rechtliche Lage zu den aktuellen Krisengebieten der Erde einschätzen und die Diskussion dazu verfolgen will. Auch der juristische Benutzer kann das Buch als Nachschlagewerk und ergänzend benutzen, wobei es aber dann für die Fachdiskussion doch zu allgemein bleibt.

Urteil: Empfehlenswert!

Andreas Zimmer, Berlin

Wesentlicher Beitrag zur Erforschung der DDR-Diktatur

Klaus Marxen/Annette Weinke (Hrsg.): *Inszenierungen des Rechts: Schauprozesse, Medienprozesse und Prozessfilme in der DDR*. Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2006, 234 S., kart., 19,80 Euro.

Kennzeichen der Schauprozesse im stalinistischen Machtsystem der Sowjetunion in den 30er Jahren war ihre totale Rechtsinszenierung: konstruierte Beschuldigungen, minimale Bezüge zur Realität, glaubwürdig erscheinende Geständnisse der Angeklagten von nicht begangenen Verbrechen durch

skrupellose Anwendung physischer und psychischer Folter.

Dieser Prototyp der Moskauer Prozesse wurde in der Nachkriegszeit in den "Volksdemokratien" adaptiert. Opfer waren etliche prominente treue Stalinisten, die wegen behaupteter "titoistisch-imperialistischer" Verschwörung angeklagt und hingerichtet wurden.

Auch in der DDR war ein großer Schauprozess nach Budapester und Prager Vorbild gegen hohe Funktionäre im Rahmen der SED-Kampagne gegen "Agenten des amerikanischen Geheimdienstes" innerhalb der Partei geplant. *Kurt Müller*, im März 1950 verhafteter 2. Vorsitzender der westdeutschen KPD, hat später über seine Vernehmung durch *Erich Mielke* berichtet:

"*Mielke* erklärte mir bei dieser 'Vernehmung' ganz offen: 'Sie sind ein politischer Mensch und müssen begreifen, dass wir in Deutschland einen großen Prozess zur Erziehung der Partei und der Massen brauchen. In diesem Prozess werden Sie der Hauptangeklagte sein.' Er fügte hinzu: 'Wir brauchen einen Prozess wie den *Rajk*-Prozess in Budapest' und erklärte mir, dass dieser Prozess, zu dem dann Betriebsdelegationen eingeladen werden sollten, unbedingt in acht bis neun Monaten steigen müsse. Als ich *Mielke* auf seine dauernden Forderungen nach Aussagen sagte, dass ich unschuldig sei und nicht wisse, was ich aussagen solle, antwortete er: 'Ich verbiete Ihnen das Wort unschuldig hier noch einmal zu gebrauchen. Sie wissen nicht, was sie aussagen sollen? Ich habe Ihnen das Protokoll des *Rajk*-Prozesses übergeben lassen. Da wissen Sie doch, was Sie auszusagen haben.'"

In den Stasi-Schauprozessen der 50er Jahre, begleitet von groß angelegten Medienkampagnen, war – dem Moskauer Vorbild folgend – das kompromisslose Geständnis des Beschuldigten im Sinne der Anklage von zentraler Bedeutung. Seine letzten Vernehmungen dienten freilich dem Einstudieren der Angeklagtenrolle entsprechend dem Prozessdrehbuch des MfS. Ein Überlebender hat nach 1989 berichtet, dass er und seine Mitangeklagten in Hohenschönhausen die Geständnisse der vom MfS erfundenen Taten auswendig lernen

und auch die Mimik und Gesten proben mussten. Auch seien ihnen die Fragen des Gerichts vorgelegt worden. Am Vorabend vor dem Schauprozess habe der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft im Keller der Untersuchungshaftanstalt mit ihnen noch eine Generalprobe durchgeführt. Diese war so erfolgreich war, dass sie sich alle bei der "Uraufführung" vor dem Obersten Gericht keine Versprecher und "Hänger" leisteten. Die zum Tode Verurteilten haben hingegen nicht mehr erfahren, dass ihr eigentliches Urteil nicht im Gerichtssaal fiel, sondern vorher im ZK der SED durch den Parteivorsitzenden gefällt worden war.

Nach dem Mauerbau richtete sich die propagandistische Ausrichtung der Strafverfolgung vor allem gegen die Fluchthelfer aus dem Westen. Wegen "organisierten Menschenhandels" und als "Handlanger der Westberliner Hetzzentralen" wurden in in einer Serie spektakulärer Schauprozesse hohe Haftstrafen bis hin zu lebenslänglich ausgesprochen. Wie später in den 70er Jahren, als Mitglieder "krimineller Menschenhändlerbanden", die das Transitabkommen "missbraucht" hatten, vor Gericht standen, erhielten Presse, Rundfunk und Fernsehen von der Agitationsabteilung des ZK der SED genaue Instruktionen für die Prozessberichterstattung. Der DFF berichtete ausführlich aus dem Gerichtssaal. In einem Schauprozess 1973 vor dem Stadtgericht, der sich über sechs Tage hinzog, wurde während der Verhandlung ein Film über die "Hintergründe" der Fluchthilfe vorgeführt, den das SED-Politbüro bei der DEFA in Auftrag gegeben hatte und dessen Inhalt Widerhall in den Medien finden sollte.

Ohne gesetzliche Grundlage hatten Rundfunk, Film und Fernsehen in der DDR unbeschränkten Zugang zu öffentlichen Hauptverhandlungen. Die Fernsehaufnahmen zeigen uns heute das Funktionieren der Schauprozesse und dokumentieren die Art ihrer Inszenierung, aber auch das Versagen mancher Delinquenten, die das Auswendiglernen ihrer Aussagen überforderte und deshalb vom Vorsitzenden wieder in "die richtige Spur" gebracht werden mussten.

Die Bedingungen für eine Verschmelzung von Recht und Medien sind in Diktaturen systembe-

dingt besonders günstig. Wie zuvor der NS-Staat hat das SED-Regime die Lenkung der Massenmedien auch und gerade für Zwecke der Rechtspropaganda genutzt. Es überrascht deshalb, dass die Fernsehberichterstattung noch immer ein weitgehend blinder Fleck in der Erforschung der politischen Prozesse in der DDR ist.

Da zur Geschichte der medialen Aufbereitung des Rechts in der DDR aber auch populäre Sendungen wie "Polizeiruf 110" und "Der Staatsanwalt hat das Wort" gehören, ist das Blickfeld über das justizielle DDR-Unrecht hinaus auf die Steuerung des Mediensystems insgesamt zu erweitern. Daraus ergibt sich jener neue Forschungsansatz, den die Geschichtswissenschaft (Roger Engelmann, Marion Detjen, Annette Weinke), die Medienwissenschaft (Gunter Holzweißig, Detlef Kannapin, Reinhold Viehoff) und die Rechtswissenschaft (Klaus Marxen) nunmehr verfolgen. Durch zwei Beiträge zur Film- und Fernsehgeschichte der DDR von Günter Agde und Henning Wrage ergänzt, haben Marxen/Weinke ihre ersten Forschungsergebnisse jetzt in einem Sammelband vorgelegt, der einen wesentlichen Beitrag zur Erforschung der DDR-Diktatur leistet. Für die Zeitgeschichte des Rechts ist die interdisziplinäre Forschungsperspektive vielleicht wegleitend.

Dem Berliner Wissenschaftsverlag und der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur ist für die Veröffentlichung zu danken.

Hans-Jürgen Grasemann, Braunschweig

Geschichtliche Umbrüche und Lebenswenden

Depkat, Volker: Lebenswenden und Zeitenwenden. Deutsche Politiker und die Erfahrungen des 20. Jahrhunderts. R. Oldenbourg München 2007, geb., 537 S., 69,80 EUR

Ein interessantes Buch! Der Verfasser lehrt an der Universität Greifswald, das Werk ist seine Habilitationsschrift. Anhand von Autobiografien von Politikern wird den Zusammenhängen zwischen den großen geschichtlichen Umbrüchen des 20. Jahrhunderts und den persönlichen Lebenswenden

nachgegangen. Dabei präpariert der Verfasser die Verschränkung von Gegenwart und Zukunft heraus, um die Grundlinien der in dem Epochenbewusstsein verankerten Geschichtsbilder nachzuzeichnen. Beschrieben wird, wie in den Autobiografien der persönlich erfahrene Wandel zum Ausdruck kommt. Keine leichte Lektüre, aber der Leser wird durch eine Fülle von Einsichten belohnt.

Als große Umbrüche des Jahrhunderts der Katastrophen nennt Depkat die "Urkatastrophe" (Kennan) von 1914. Die Revolution von 1918/19, Hitlers Machtergreifung 1933, das Jahr 1945. Autor Depkat hat vorzugsweise Autobiografien bürgerlicher Politiker ausgewählt: Adenauer, Pünder, Friedensburg, Arnold Brecht. Besonders ergiebig sind die zweibändigen Erinnerungen von Brecht, der als hoher Beamter im Reichs- und im Preussischen Ministerium des Innern mit politischen Angelegenheiten befasst war und darüber selbst zum (parteilosen) Politiker wurde (s. dazu Zypries, Vergessene Juristen: Arnold Brecht, RuP 2007, ??? f.). Sozialisten, die der SPD angehörten, waren Wilhelm Keil und Albert Grzesinsky (s. RuP 2001, 171). Stärker links stehende Sozialisten, deren Memoiren berücksichtigt werden, waren der ehemalige Volksbeauftragte Wilhelm Dittmann (USP), der SPD-Funktionär Otto Buchwitz, der nach 1945 SED-Landesvorsitzender in Sachsen wurde, und Max Seydewitz (SPDF, SAP, KPD, SED). Die weiblichen Autobiografien stammen von Gertrud Bäumer, Marie-Elisabeth Lüders und Marie Baum, hervorragende Führerinnen der Frauenbewegung, die sämtlich der bürgerlichen Mitte (DDP) angehörten sowie von den Sozialistinnen Käthe Frankenthal und Toni Sender (SPD).

Die Auswahl der Autobiografien erscheint nicht immer als glücklich. Zum Beispiel spielte Dittmann in der Politik nur eine kurze Rolle. Parteifunktionär Buchwitz wurde nach 1945 alsbald entmachtet, sobald er bei der Vereinigung von SPD und KPD seine Schuldigkeit getan hatte. Seydewitz schließlich gründete (zusammen mit Kurt Rosenfeld) die SAP, weil ihm die SPD nicht revolutionär genug war, trat jedoch 1934 heimlich der KPD bei und wurde von der SED 1947 bis 1952 zum sächsischen Ministerpräsidenten bestellt, um dann auf

den Posten des Leiters der staatlichen Kunstsammlung in Dresden abgeschoben zu werden. Hätten sich nicht echte Kommunisten als Verfasser von Erinnerungen finden lassen?

Angaben zu den Quellen, ein ausführliches Verzeichnis der Sekundärliteratur und ein nützliches Register runden das Werk ab.

Rudolf Wassermann, Goslar

Justizministerin Müller-Piepenkötter: Gleichbehandlungsgesetz: "rechtlich nicht gelungen"

Die Umsetzung der Europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist nach Einschätzung der nordrheinwestfälischen Justizministerin *Roswitha Müller-Piepenkötter* rechtlich nicht gelungen: "Gerade für den Privaten ist im komplizierten Geflecht von Diskriminierungstatbeständen und Ausnahmen vielfach nicht mehr zu erkennen, was er zu tun und was er zu lassen hat. Rechtsunsicherheit – und damit das Gegenteil von dem, was mit Gesetzen erreicht werden soll – ist die Folge".

Zu bemängeln seien weiter insbesondere Überregulierung und Bürokratie, die den Unternehmen erhebliche Kosten verursachen.

Novellierung des Stalking-Gesetzes

Auf Initiative von Rheinland-Pfalz hat sich der Rechtsausschuss des Bundesrates für eine Reform des "Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und 'schwerem' Stalking" ausgesprochen.

Zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem "Stalking" will der Gesetzentwurf die Möglichkeiten, anwaltlichen Beistand zu erlangen, im Wege einer Änderung der Strafprozessordnung sicherstellen. Darüber

hinaus soll Opfern von Zwangsheirat die Nebenklagebefugnis eingeräumt werden.

Lobbyisten in der Exekutive

Das Bundesministerium des Innern erarbeitet zur Zeit den Entwurf einer Verfügung über die Mitarbeit von Beschäftigten aus Verbänden und Unternehmen in obersten Bundesbehörden. Darin sollen für den Einsatz Externer klare Grenzen gezogen werden. Einsätze in Bereichen mit dem Risiko von Interessenkonflikten sowie materielle und fachliche Abhängigkeiten müssten ausgeschlossen sein, wichtig sei vor allem, eine umfassende Transparenz zu schaffen.

Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses des Bundestags beruhen auf einem Bericht des Bundesrechnungshofs (BRH). Dieser hatte festgestellt, dass die Zahl der externen Beschäftigten, die in obersten Bundesbehörden tätig waren, in den Jahren 2004 bis 2006 zwischen 88 und 106 Beschäftigten lag. Die häufig unentgeltliche Tätigkeit dieser externen Beschäftigten werfe, so der BRH, verschiedene Fragen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Neutralität, Glaubwürdigkeit und Transparenz des Handels der öffentlichen Verwaltung auf. Die Ziele dieser Beschäftigten seien nicht zwangsläufig mit dem Zielen der Behörde wirkungsgleich, heißt es in dem Bericht.

Bundestagspräsident *Norbert Lammert* hatte in diesem Zusammenhang gefordert, Gesetze mit Lobbyistenbeteiligung künftig zu kennzeichnen.